



MARKTGEMEINDE WINDIGSTEIG

MARKTPLATZ 4 3841 WINDIGSTEIG

BEZIRK Waidhofen a. d. Thaya
E-MAIL: gemeinde@windigsteig.gv.at

TELEFON 02849/2303
www.windigsteig.gv.at

Regenwasser Be-Halte-Region

Förderung zur Errichtung von Zisternen und/oder
Sickerschächten/Regenwasserbiotopen bei Ein- und Mehrfamilienhäusern
und Reihenhäuseranlagen



Antragstellerin/Antragsteller:

Name:	Geburtsdatum:
Geburtsort:	Staatsbürgerschaft:
Adresse:	
Telefonnummer:	
Liegenschaft/KG:	Parzellen-Nr.:
Baubewilligung erteilt am:	

Beantragte Art und Höhe der Förderung:

Zisterne/Sickerschacht/Regenwasserbiotop
30 % der Kosten aber höchstens € 500,-

Nachweise:

- Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung (datiert nach 01.01.2024)
- Berechnung der Sickerfläche bzw. des Sickervolumens von dafür zugelassenen Unternehmen
- Bestätigung über ordnungsgemäße Durchführung von dafür zugelassenen Unternehmen
- Baubewilligung durch die zuständige Gemeinde

Auszahlung des Förderbetrages

Der Förderbetrag wird auf folgendes Konto überwiesen:

Kontobezeichnung: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Mit der Einreichung des ausgefüllten Formulars nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden könnten.

Von der Gemeinde auszufüllen:

Bauverwaltung: am:

Baubewilligung zur Errichtung einer Zisterne* / eines Biotopes* mit.....m³

einer Sickergrube*/Sickerschacht* mit.....m³

Gesamtvolumenm³

Bewilligung durch Bauverwaltung:

Finanzverwaltung: am:

Rechnung / Kosten der Errichtung der Anlage nicht *) nachgewiesen, Betrag: €.....

Geförderter Betrag: €

Bedeckung: nicht *) vorhanden

* nichtzutreffendes streichen

Zuschuss bewilligt am:

Falls zutreffend von der Gemeinde auszufüllen, ansonsten bitte streichen:

Da die Förderwerberin / der Förderwerber durch die Nutzung von Regenwasser bzw. dem Versickern auf Eigengrund laut den Förderkriterien **durch ein Nicht-Einleiten von Überläufen** von Regenwasser die Kapazitäten des Kanales bzw. der Kläranlage schont, wird durch die Gemeinde der Zuschlag zu den Kanalgebühren für die betroffene Liegenschaft erlassen.

O JA / O NEIN – Bescheinigung durch eine dafür zugelassenes Unternehmen liegt vor.

Wird eine Einleitung von Regenwasser in den Kanal festgestellt oder durch die Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage / Zisterne wieder aufgenommen behält sich die Gemeinde vor, die Streichung des Zuschlages zu den Kanalgebühren zu widerrufen.

(Stempel, Unterschrift Gemeinde)

Ort, Datum

Förderrichtlinien für den (nachträglichen) Einbau von Regenwasserzisternen, Regenwasserbiotopen und Regenwasserversickerungsschächten in der Wasserbehälterregion Thayaland

1. Gegenstand der Förderung:

Es soll ein Anreiz zur Verminderung der Regenwasserableitung geschaffen werden. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber soll das gesammelte Wasser durch Wiederverwendung bzw. Mittels Sickerschächte oder eines Biotopes auf Eigengrund zur Versickerung bringen bzw. nutzen. Wesentliches Ziel dabei ist, das vorhandene Wasser lokal zu halten aber auch den Verbrauch von Trinkwasser zu vermindern. Dies gilt im wesentlichen für neue Zisternen / Versickerungseinrichtungen bei Wohngebäuden (Ein-, Mehrfamilienhäuser und Reihenhausanlagen), wie auch für nachträglich errichtete Zisternen / Sickerschächte bei bestehenden Gebäuden in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Windigsteig.

2. Art der Förderung:

Bei der „Wasserbehälterförderung“ handelt es sich um eine einmalige Zahlung eines Geldbetrages für die Anschaffung und den Einbau einer Regenwasser-Zisterne bzw. der Errichtung eines Sickerschaches oder Regenwasserbiotopes. Ebenso wird die Kombination beider Elemente entsprechend gefördert. Der Ankauf bzw. die Montage der Regenwassersammelanlage hat bei bzw. durch eine konzessionierte Fachfirma zu erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderung:

Bei der Errichtung nachstehender Gewerke kommen folgende Fördersätze zur Anwendung:

Zisterne / Sickerschacht / Regenwasserbiotop	30 % der Kosten max. € 500,--
--	-------------------------------

Der Förderbetrag wird an im Antrag angeführtes Konto angewiesen.

Zusätzlich entfällt nach erfolgreicher Gewährung der Förderung durch den Gemeinderat bis auf Widerruf der Zuschlag für die Kanalgebühr, **wenn kein Überlauf von Regenwasser in den Ortskanal erfolgt** (Nachweis durch Bestätigung von dafür zugelassenem Unternehmen).

4. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind nach erfolgter Errichtung schriftlich, mit Hilfe des Antragsformulars, bei der Gemeinde Windigsteig einzubringen.

5. Rechtsanspruch:

Die Zuschusswerberin bzw. der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat der Gemeinde Windigsteig jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

Sollte das Förderbudget durch die Gemeinde jährlich gedeckelt sein, nimmt die Förderwerberin bzw. der Förderwerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

Eine Auszahlung ist in diesem Falle erst im Folgejahr oder nach einer Erhöhung des Förderbudgets durch den Gemeinderat möglich.

6 . Auszahlung / Abholung:

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister.

7 . Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat, nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs, an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Datenschutz:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Fördernehmers könnten im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderats behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2024 bis auf Widerruf durch den Gemeinderat in Kraft.

Unterschrift Förderwerberin / Förderwerber

Ort, Datum